



INFORMATION
vom 8. April 2020

6. WICHTIGE INFORMATION

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es ist positiv, dass unsere Anregungen zur Novellierung der Stmk. Gemeindeordnung, des Stmk. Gemeindebedienstetengesetzes und des Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes größtenteils aufgegriffen wurden:

Der Landtag Steiermark hat unter anderem folgende Regelungen beschlossen, die bis einschließlich 31.12.2020 gelten werden:

Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen des Gemeinderats und des Vorstands/Stadtrats

Der **Gemeinderat und der Vorstand/Stadtrat** können nunmehr im Ausnahmefall ihre **Beschlüsse im Umlaufwege oder in einer Videokonferenz** fassen. Ausgenommen sind nur die Behandlung eines Misstrauensvotums und die Wahl des Bürgermeisters und sonstiger Mitglieder des Gemeindevorstands.

Beschluss im Umlaufwege:

- Keine förmliche Einberufung im Sinne des § 51 – Einberufung;
- Beschlussfassung durch Abgabe einer schriftlichen **Erklärung** der Gemeinderäte;
- Die Erklärung kann mit E-Mail an eine vom Bürgermeister zu bestimmende E-Mail-Adresse erfolgen;
- Hat ein Gemeinderat keine E-Mail-Adresse, so ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Postweg) zulässig;
- Den Zeitpunkt für das Einlangen der Erklärungen definiert der Bürgermeister;

- Die Akten der Tagesordnung sollen nach Möglichkeit 5 Tage, müssen aber spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Termins für das Einlangen der Erklärungen gemäß § 34 Abs 1a der geltenden Rechtslage oder auf jede technisch mögliche Weise bzw schriftlich übermittelt werden;
- Die Dokumentation ist vereinfacht und erfolgt im Nachhinein durch:
 - Zeitpunkt der Abgabefrist;
 - Die Beschlusspunkte;
 - Die Namen der Mitglieder, welche die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung gemäß Abs 4 erhalten haben;
 - Den übermittelten Antrag im Wortlaut;
 - Die Namen der Mitglieder, welche dem Antrag durch Erklärung gemäß Abs 3 zugestimmt haben.
 - Bei Vorliegen einer solchen Dokumentation sind – abgesehen von der Einsichtnahme gemäß § 60 Abs 7, von der Ablegung gemäß § 60 Abs 8 und der Verwahrung gemäß § 60a Abs 2 vorletzter Satz – die weiteren Vorgaben über die Verhandlungsschriften gemäß §§ 60 und 60a (jeweils der geltenden Rechtslage) nicht zu beachten.

- Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, so sind natürlich **weder eine Fragestunde noch Dringlichkeitsanträge** möglich.
- **Wichtig:** Der **Voranschlag und der Rechnungsabschluss** dürfen **nicht** im Umlaufwege beschlossen werden. Die Auflage ist an der Amtstafel kundzumachen. Es ist denkbar, dass die Einsicht bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen über das Internet ermöglicht wird.
- **Wichtig:** Beschlüsse im Umlaufweg sind, sofern diese öffentliche Tagesordnungspunkte betreffen, **nach Beschlussfassung an der Amtstafel eine Woche hindurch kundzumachen.**

Videokonferenz:

Nur wenn **sämtliche Mitglieder** des Gemeinderates über die erforderlichen **technischen Voraussetzungen** verfügen, können auch Beschlüsse in einer Videokonferenz gefasst werden!

- Die Einberufung einer solchen Videokonferenz muss jedem Gemeinderat durch den Bürgermeister spätestens 48 Stunden vor der Konferenz zugehen.
- Mit der Einberufung sind die wesentlichen Akten der Gegenstände der Tagesordnung zu übermitteln.
- Die Übermittlung hat gemäß § 34 Abs 1a der geltenden Rechtslage oder sonst auf jede technisch mögliche Weise oder schriftlich zu erfolgen.
- Die übrigen Voraussetzungen des § 51 – Einberufung sind dabei nicht zu beachten.
- Verhandlungsschriften über Sitzungen, die in einer Videokonferenz abgehalten werden, haben die Vorgaben der §§ 60 und 60a der geltenden Rechtslage zu erfüllen.

- Die Zuschaltung einzelner Gemeinderäte mittels Video zu einer „normalen“ Gemeinderatssitzung im herkömmlichen Sinn ist nicht möglich.
- Die Beschlussfassung über **Voranschlag und Rechnungsabschluss ist in einer Videokonferenz nur zulässig**, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Videokonferenz auch im **Internet zeitgleich übertragen** wird.

Gemeindeverbände:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß **auch für Gemeindeverbände nach dem Stmk. Gemeindeverbands-Organisationsgesetz**, nicht jedoch für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz.

Anhebung von Kassenstärkern

Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gesetzlichen Vorgaben (§ 82 Abs 2 erster Satz) hinausgehend, die dort bestimmten Höchstgrenzen von Kassenstärkern zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden bis zu einem Drittel zeitlich befristet anheben, was aufgrund des zu erwartenden Einbruchs der Ertragsanteile notwendig werden kann.

Rechnungsabschluss

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss 2019 so zeitgerecht zu beschließen, damit dieser spätestens fünf Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Bürgermeister der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

Hinweis: Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss dürfen - wie oben bereits erwähnt - nur dann im Wege einer Videokonferenz behandelt werden, wenn die Übertragung der Sitzung zeitgleich im Internet sichergestellt ist.

Dienstrecht Urlaubsverbrauch - Zeitguthaben

Viele **Gemeindebedienstete sind während der COVID-19-Krise unermüdlich im Einsatz**, um die vielfältigen Aufgaben der Gemeinden auch unter schwierigsten Bedingungen zu bewältigen und um das Funktionieren der Gemeindeverwaltung in den wesentlichen Bereichen sicherzustellen. **Danke dafür!**

Im öffentlichen Dienst können Situationen auftreten, bei denen aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa aufgrund der gegenwärtigen Coronavirus-Krise an einzelnen Dienststellen bzw für einzelne Berufsgruppen), aber gleichzeitig noch beachtliche Alturlaubsansprüche vorhanden sind.

Nachdem der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten verfügt, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch des Erholungsurlaubs aus früheren Kalenderjahren hinwirken können, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden.

Auf Grund der Ausnahmesituation zur Bewältigung dieser Krise **hat bereits der Bund durch eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Möglichkeit der dienstgeberseitigen Anordnung von Erholungsurlaub aus den Vorjahren geschaffen.**

Eine entsprechende Regelung hat der Landtag Steiermark nun auch für die Gemeindebediensteten übernommen:

- Jene Gemeindebediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, sind angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen.
- Der Arbeitseinsatz dieser Bediensteten ist auf jene Kapazitäten zu beschränken, die die dringenden Aufgaben erfordern.
- **Dabei ist zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren.**
- Um diesen Ausgleich bewirken zu können, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch **dienstgeberseitig angeordnet werden können.** Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.
- Mit der gesetzlichen Ermächtigung kann für den **nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen (80 Stunden)** der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden.
- Voraussetzung dafür ist, dass die betroffenen Bediensteten dienstfähig sind und der **Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum (wie nun durch die „Corona-Krise“) erheblich eingeschränkt ist.**
- **Die Anordnung kann sowohl für Beamte als auch für Vertragsbedienstete mit einer vom Bürgermeister zu unterfertigenden Dienstanweisung erfolgen.**

Die von uns **angeregte Regelung betreffend den Verbrauch von Zeitguthaben** konnte aus rechtlichen Gründen - wie auch bei den Landesbediensteten - nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Wir regen daher an, dass du als Dienstgebervertreter versuchst, mit deinen MitarbeiterInnen einzelfallbezogen Vereinbarungen über den Abbau von Zeitguthaben zu treffen - eine vergleichbare Vorgangsweise wie auch im Landesdienst gewählt.

Müssen Gemeindeämter weiterhin geschlossen bleiben?

Ja! Das derzeit noch geltende **Betretungsverbot öffentlicher Orte** gilt nach wie vor auch für Gemeindeämter. Wie das Gesundheitsministerium uns bestätigt hat, ist ein Gemeindeamt als öffentlicher Ort anzusehen und darf nur bei besonderer Wichtigkeit (z.B. Sterbeurkunde oder Geburtsurkunde) betreten werden.

Das Betretungsverbot gilt jedoch nicht für **Gemeindebedienstete**, wenn ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unbedingt erforderlich ist und gewährleistet ist, dass durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird und die Einhaltung des Abstands von 1 Meter mit organisatorischen Maßnahmen (mit Rücksichtnahme auch auf Gänge mit einer zu geringen Breite für ein Vorbeigehen) möglich ist. Dasselbe gilt natürlich auch für Reinigungskräfte.

Anlagen:

[LGBI. Nr. 34 vom 7.4.2020](#)

[LGBI. Nr. 35 vom 7.4.2020](#)

Wir bedanken uns bei dir nochmals für deinen Einsatz und wünschen dir und deiner Familie trotz der schwierigen Situation ein schönes Osterfest und vor allen Dingen weiterhin Gesundheit!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeinebund.steiermark.at



www.gemeinebund.steiermark.at